



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

V ZR 367/00

vom

4. Oktober 2001

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 4. Oktober 2001 durch die Richter  
Tropf, Schneider, Prof. Dr. Krüger, Dr. Klein und Dr. Gaier

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 27. Zivilsenats des  
Kammergerichts in Berlin vom 12. September 2000 wird nicht  
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat  
im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. § 20 Abs. 2 Satz 1  
SachenRBERG findet für Grundstücke keine Anwendung, auf denen im  
Rahmen des komplexen Wohnungsbaus Gewerbegebäude errichtet  
worden sind. Hierbei handelt es sich nicht um eine Maßnahme der  
Infrastruktur im Sinne dieser Vorschrift.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens  
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 293.833,35 DM

Tropf

Schneider

Krüger

Klein

Gaier